

Geschäftsordnung der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik

vom 7. Oktober 1974
(GB1.I Nr. 50 S.469)

I.	Die Tagungen der Volkskammer	§§ 1 bis 21
II.	Das Präsidium der Volkskammer	§§ 22 bis 27
III.	Die Ausschüsse der Volkskammer	§§ 28 bis 37
IV.	Die Rechte und Pflichten der Abgeordneten	§§ 38 bis 47
V.	Das Sekretariat der Volkskammer	§§ 48 bis 49
VI.	Inkrafttreten der Geschäftsordnung	§50

I. Die Tagungen der Volkskammer

§ 1

(1) Die Volkskammer tritt spätestens am 30. Tage nach ihrer Wahl zusammen. Ihre erste Tagung wird vom Staatsrat einberufen. (Artikel 62 Absatz 1 der Verfassung)

(2) Die erste Tagung der neu gewählten Volkskammer wird von dem